



Satzung

zur Regelung der Abfallentsorgung in der Gemeinde Allershausen
(AbfBS)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 der Rechtsverordnung des Landkreises Freising über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung einzelner Abfallarten auf die Gemeinden des Landkreises Freising vom 18.12.1991 in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, erläßt die Gemeinde Allershausen folgende Satzung:

§ 1

Umfang der Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Allershausen führt nach Maßgabe der Gesetze, der Rechtsverordnung des Landkreises Freising über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung einzelner Abfallarten auf die Gemeinden des Landkreises Freising und dieser Satzung die Entsorgung folgender Abfallarten durch, die in ihrem Gebiet anfallen:

Pflanzliche Abfälle (Mäh- und Schnittgut)

- (2) Die Entsorgung umfaßt das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle. Die Abfälle werden von der Gemeinde nicht eingesammelt und befördert. Dies obliegt nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung dem Besitzer der Abfälle.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich.

§ 3

Benutzungsrecht

Die Besitzer der in § 1 Abs. 1 genannten Abfallarten, die im Gemeindegebiet auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen, haben das Recht, diese Abfälle nach Maßgabe des § 5 der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 4

Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.

§ 5

Anlieferung zu der Abfallentsorgungsanlage

- (1) Besitzer der in § 1 Abs. 1 genannten Abfälle haben diese selbst oder durch Beauftragte zu der von der Gemeinde betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Sammelstelle zu bringen. In der Benutzungsordnung kann die Gemeinde für die einzelne Sammelstelle auch die jeweils zugelassene Höchstmenge bestimmen. Die Gemeinde kann im übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall regeln.
- (2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere auch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten.

§ 6

Bekanntmachungen

Diese Satzung wird in der Gemeindeganzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wird durch Anschlag an allen Gemeindefacheln hingewiesen.

§ 7

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung (AbfGS).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 33 BayAbfAlG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 9

Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.1992 in Kraft.

Allershausen, 09.01.1992



Winkler

1. Bürgermeister





GEMEINDE ALLERSHAUSEN

LANDKREIS FREISING

Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung in der Gemeinde
Allershausen (AbfBS) und
Gebührensatzung zur kommunalen Abfallentsorgung (AbfGS)

B e k a n n t m a c h u n g s v e r m e r k

Die genannten Satzungen wurden am 10.01.1992 in der Verwaltungsgemeinschaft Allershausen zur Einsicht niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 10.01.1992 angeheftet. Die Bekanntmachungsfrist war vom 20.01.1992 bis 20.02.1992. Die Bekanntmachung wurde am 26.02.1992 abgenommen.

Allershausen, 26.02.1992

I.A.

Rottach
Rottach